
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.01.1999

3. Instanz

Datum	23.03.2000
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial- gericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Streitig ist die GewÄhrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÄhigkeit (EU), hilfsweise wegen BerufsunfÄhigkeit (BU).

Die am 25. Mai 1947 in Griechenland geborene KlÄgerin lebt seit 1971 in Deutschland. Sie arbeitete hier nach eigenen Angaben abwechselnd als KÄchenhilfe, Montagearbeiterin, Reinigungskraft und Maschinenarbeiterin. Zuletzt war sie als Arbeiterin in einer Rollen- und RÄderfabrik beschÄftigt, wobei die Entlohnung nach Lohngruppe 3 des Tarifvertrages der Eisen-Metall-Elektroindustrie erfolgte.

Den im Juni 1992 gestellten Rentenantrag der KlÄgerin lehnte die Beklagte nach

medizinischer Sachaufklärung mit Bescheid vom 30. Oktober 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 23. September 1993 ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf (SG) vom 13. Mai 1997 und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 26. Januar 1999). Das LSG hat seine Entscheidung unter Bezugnahme auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils auf folgende Erwägungen gestützt:

Nach den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. A (Arzt für Orthopädie) und Dr. T (Arzt für Neurologie und Psychiatrie), sei die Klägerin noch in der Lage, zumindest noch körperlich leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Wie Dr. A festgestellt habe, müssten den Tätigkeiten bei einer überwiegend sitzenden Tätigkeit mit der Möglichkeit, zwischenzeitlich zu gehen und zu stehen, keine weiteren betriebsunüblichen Pausen eingeräumt werden. Für die zu fordernde, überwiegend sitzende Tätigkeit halte Dr. A zwar einen ergonomisch günstigen Arbeitsplatz für erforderlich, doch müsse es als erwiesen angesehen werden, dass es in ausreichender Zahl Arbeitsplätze überwiegend im Sitzen zu verrichtende Tätigkeiten gebe. Der Klägerin sei somit trotz ihrer gesundheitlichen Einschränkungen der Zugang zu einem solchen Arbeitsplatz nicht erschwert.

Zur Einholung eines (weiteren) neurologisch-psychiatrischen Gutachtens habe kein Anlass bestanden. Dass die Klägerin an Migräneattacken leide, sei bekannt. Der vom SG gehörte Sachverständige Dr. V habe hierzu bereits ausgeführt, dass nach allgemeiner medizinischer Erfahrung keine hirnorganische Leistungsminderung aus einer Migräne resultiere. Dieser Beurteilung habe sich der Sachverständige Dr. T in seinem Gutachten vom 20. Juli 1998 angeschlossen. Unter Berücksichtigung eines multifaktoriell-mehrdimensional bedingten Kopfschmerzes sei die Klägerin in der Lage, leichte Arbeiten mit den betriebsüblichen Pausen in voller Schicht und regelmäßig zu verrichten. Die von der Klägerin darüber hinaus hervorgehobene Epilepsie habe Dr. T wie auch schon Dr. V in dem für das SG erstatteten Gutachten als fraglich bezeichnet. Selbst wenn man Ohnmachts- bzw Bewusstlosigkeitszustände annähme, handle es sich laut Dr. T am aller unwahrscheinlichsten um eine Epilepsie. Im übrigen werde einer durch die beschriebenen Anfälle etwa hervorgerufenen Leistungsbeeinträchtigung dadurch Rechnung getragen, dass der Klägerin keine Tätigkeiten mit Absturzgefahr oder an offenen, laufenden Maschinen oder in Nachtschicht zugemutet würden.

Auch aufgrund der von Dr. H vorgelegten Bescheinigung vom 9. November 1998 habe kein Anlass zu weiterer medizinischer Beweiserhebung bestanden. Soweit Dr. H unter Hinweis auf die EEG-Ableitung vom 20. Oktober 1998 meine, einen epilepsiebeweisenden Befund erhoben zu haben, werde er in dieser Auffassung von Dr. T nicht bestätigt. Der von Dr. H mitgeteilte EEG-Befund vom 20. Oktober 1998 sei identisch mit der EEG-Ableitung vom 21. August 1997, die Dr. T in seinem Gutachten schon berücksichtigt habe. Außerdem habe Dr. T in dem von ihm anlässlich der Untersuchung am 23. April 1998 abgeleiteten EEG keine Allgemeinveränderung, keinen Herdbefund und keine Zeichen vermehrter Anfallsbereitschaft gefunden und vor allem festgehalten, dass

Zungenbißverletzungen für eine Epilepsie nicht beweisend und möglicherweise auf die von der Klägerin zeitweise getragene Aufbißschiene zurückzuführen seien. Mit Rücksicht darauf, daß die Klägerin nach den Feststellungen von Dr. V und Dr. T zur Beschwerdeverdeutlichung neige und auch falsche Angaben gemacht habe, müßten die Feststellungen von Dr. H, die sich wesentlich auf die Angaben der Klägerin stützten, mit Zurückhaltung betrachtet werden.

Das vollschichtige Leistungsvermögen der Klägerin für körperlich leichte Arbeiten sei nicht zusätzlich in erheblichem Umfang durch eine spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen herabgesetzt. Bei den von Dr. A in der Gesamtschau festgehaltenen gesundheitlichen Einschränkungen handle es sich um eine wenn auch nicht unerhebliche Anzahl ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen, die nach Art und Schwere nicht dazu führten, daß die Klägerin nur noch unter nicht betriebsüblichen Arbeitsbedingungen arbeiten könne.

Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der [§§ 43, 44](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) iVm [§ 103](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Das LSG sei dem Beweisantrag auf Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Zwar habe das LSG bei Dr. T ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, dieser habe aber das Vorliegen epileptischer Anfälle nach den ihm vorliegenden Befunden ausgeschlossen und daraus gefolgert, daß die Klägerin noch in der Lage sei, die sich so auftretenden Kopfschmerzen willentlich zu beherrschen. Der behandelnde Arzt Dr. H habe unter dem 9. November 1998 über ihre Ohnmachtsanfälle seit 1994 berichtet und insgesamt 22 Vorfälle aufgeführt sowie für den 18. August 1997 und 20. Oktober 1998 epilepsiebeweisende Zungenbißverletzungen mit erheblich schmerzhafter und begleitender Schwellung mitgeteilt. Zu dem EEG vom 20. Oktober 1998 habe er berichtet: "Wiederum diskontinuierliche dysrhythmische Gruppen, diesmal vereinzelt solitäre spitze Wellen, synchronisiert, unter Hyperventilation zunehmend, ein epilepsie-beweisender Befund. Nachdem wir uns mindestens einmal von einer Zungenbißverletzung, die von der Lokalisation und Art mit großer Wahrscheinlichkeit nicht artefiziell entstanden ist, überzeugen konnten, muß unseres Erachtens am Vorliegen einer sog Spät-Epilepsie nicht gezweifelt werden." Diese Ausführungen von Dr. H lägen eindeutig nach der Begutachtung durch Dr. T, auf die sich das LSG entscheidend stützt. Durch das beantragte Gutachten hätte nachgewiesen werden können, daß die von Dr. H diagnostizierte Spät-Epilepsie vorliege und Ohnmachtsanfälle auslöse. Eine Bestätigung dieser Diagnose hätte sowohl quantitativ als auch qualitativ entscheidende Auswirkungen auf ihr Restleistungsvermögen. Wegen der Spezifik dieses Leidens hätte sodann eine konkrete Verweisungstätigkeit bezeichnet werden müssen, wobei nicht auszuschließen gewesen wäre, daß dies im Ergebnis zur Feststellung geführt hätte, der Arbeitsmarkt sei ihr verschlossen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. Oktober 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 23. September 1993 zu verurteilen, ihr ab 1. Juli 1992 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig und ist der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Es bedarf noch weiterer Tatsachenfeststellungen zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Rentenanspruch der Klägerin richtet sich nach den [Â§ 43, 44 SGB VI](#) (vgl. [Â§ 300 Abs 1](#) und 2 SGB VI). Beide Vorschriften setzen zunächst die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (vgl. [Â§ 50 Abs 1](#), [Â§ 51 Abs 1 SGB VI](#)) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles voraus (vgl. [Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) und 3, [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) und 3 SGB VI). Darüber hinaus muß entweder BU oder EU vorliegen (vgl. [Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#), [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#)).

Berufsunfähig sind nach [Â§ 43 Abs 2 SGB VI](#) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hingegen besteht EU bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (vgl. [Â§ 44 Abs 2 SGB VI](#)). Da der Versicherungsfall der EU an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als derjenige der BU, folgt aus der Verneinung von BU ohne weiteres das Fehlen von EU. Insofern ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG zunächst geprüft hat, ob die Klägerin berufsunfähig ist.

Bei der Beurteilung von BU hat das LSG selbst nicht festgestellt, welche der von der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten Beschäftigungen

(KÄ¼chenhilfe, Montagearbeiterin, Reinigungskraft, Maschinenarbeiterin, Arbeiten in einer Rollen- und RÄ¼derfabrik) als bisheriger Beruf zugrunde zu legen ist. Das LSG hat insoweit Bezug genommen auf die AusfÄ¼hrungen des SG. Dieses hat jedoch in seinen UrteilsgrÄ¼nden keine nÄ¼heren Feststellungen zum bisherigen Beruf der KlÄ¼gerin getroffen, sondern sie unter BerÄ¼cksichtigung ihrer versicherungspflichtig ausgeÄ¼bten TÄ¼tigkeit als Metallarbeiterin der Gruppe der ungelernten Arbeiter zugeordnet. Ebenso ist im Urteil des LSG wie bereits im Urteil des SG offen geblieben, ob die KlÄ¼gerin die betreffenden TÄ¼tigkeiten weiterhin ohne nennenswerte EinschrÄ¼nkungen zu bewÄ¼ltigen vermag. Eine derartige Vorgehensweise wÄ¼re unschÄ¼dlich, wenn feststÄ¼nde, daÄ¼ die KlÄ¼gerin â wie das LSG angenommen hat â zumindest noch eine (andere) TÄ¼tigkeit verrichten kann, die ihr sozial zumutbar ist und die auch ihrem LeistungsvermÄ¼gen entspricht.

Soweit es die soziale Zumutbarkeit einer mÄ¼glichen VerweisungstÄ¼tigkeit betrifft, ist das LSG davon ausgegangen, daÄ¼ die KlÄ¼gerin keinen Berufsschutz genieÄ¼e. Dabei hat es auf das SG-Urteil Bezug genommen, das die KlÄ¼gerin als ungelernete Arbeiterin eingestuft hat. Hierzu haben die Vorinstanzen allerdings keine nÄ¼heren Tatsachenfeststellungen getroffen. Soweit angesichts dessen, daÄ¼ die Beteiligten dagegen nichts vorgebracht haben und auch sonst keine Anhaltspunkte fÄ¼r eine Unrichtigkeit dieser Beurteilung ersichtlich sind, eine Einordnung der KlÄ¼gerin in die Gruppe mit dem Leitberuf der ungelerneten Arbeiterin als zutreffend unterstellt werden kann, hat das LSG auf dieser Grundlage rechtsfehlerfrei angenommen, daÄ¼ sie sozial zumutbar auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld verweisbar ist.

Was die Suche nach VerweisungstÄ¼tigkeiten anbelangt, die den KrÄ¼ften und FÄ¼higkeiten des Versicherten entsprechen, so ist nach der vom GroÄ¼en Senat (GrS) des Bundessozialgerichts (BSG) bestÄ¼tigten Rechtsprechung davon auszugehen, daÄ¼ einem Versicherten grundsÄ¼tzlich zumindest eine TÄ¼tigkeit konkret zu benennen ist, die er noch ausÄ¼ben kann (vgl. [BSGE 80, 24, 31 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8](#)). Eine derartige Bezeichnung einer VerweisungstÄ¼tigkeit ist hingegen in der Regel nicht erforderlich, wenn ein auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernerter TÄ¼tigkeiten verweisbarer Versicherter zwar nicht mehr zu kÄ¼rperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage ist (vgl. GrS des BSG aaO).

Anders verhÄ¼lt es sich bei einem Versicherten, der aufgrund seines Gesundheitszustandes nur noch Teilzeitarbeit verrichten kann. Hat dieser keinen entsprechenden Arbeitsplatz inne, so kommt es fÄ¼r die Beurteilung seiner ErwerbsfÄ¼higkeit nach der Rechtsprechung des BSG darauf an, ob fÄ¼r die in Betracht kommenden ErwerbstÄ¼tigkeiten ArbeitsplÄ¼tze vorhanden sind, die der Versicherte mit seinen KrÄ¼ften und FÄ¼higkeiten noch ausÄ¼llen kann. Dabei darf er auf solche TeilzeittÄ¼tigkeiten nicht verwiesen werden, fÄ¼r die der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Das ist der Fall, wenn weder der RentenversicherungstrÄ¼ger noch das zustÄ¼ndige Arbeitsamt dem Versicherten innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruches einen fÄ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann (vgl. dazu [BSGE 43, 75 ff = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 13](#)).

Ob bei der KlÄxgerin noch ein vollschichtiges LeistungsvermÄ¶gen gegeben ist, vermag der erkennende Senat anhand der berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht zu beurteilen. Das LSG ist zu der Ä¶berzeugung gelangt, die KlÄxgerin kÄ¶nne zumindest noch kÄ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig mit EinschrÄxkungen verrichten. Hinsichtlich der zu beachtenden EinschrÄxkungen hat es auf die von Dr. A in der Gesamtschau festgehaltenen EinschrÄxkungen qualitativer Art verwiesen, ohne diese im einzelnen nochmals ausdrÄxcklich aufzufÄxhren. Unterstellt man, daÄ¶ es sich hierbei um die im Tatbestand aufgefÄxhrten, von den Gutachtern Dr. T und Dr. A genannten EinschrÄxkungen handelt, so wÄxre zu beachten, daÄ¶ die KlÄxgerin TÄxrtigkeiten ohne Absturzgefahr, ohne Nachtschicht, nicht an offenen laufenden Maschinen, ohne besondere Anforderungen an ReaktionsfÄxhigkeit, Ä¶bersicht, Aufmerksamkeit, VerantwortungsbewuÄ¶tsein und ZuverlÄxssigkeit (wie in ihrem bisherigen Berufsleben) verrichten kann. AuÄ¶erdem dÄxrfen die Arbeiten kein andauerndes und Äxberwiegendes Stehen und Gehen verlangen, sondern hÄxten Äxberwiegend im Sitzen zu erfolgen mit der MÄ¶glichkeit, zwischenzeitlich zu gehen und zu stehen. FÄxr die Äxberwiegend sitzende TÄxrtigkeit sei ein ergonomisch gÄxnstiger Sitzplatz erforderlich, der sowohl im LendenwirbelsÄxulenbereich als auch in der HÄ¶he verstellbar sei. Nicht erwÄxhnt sind in dem Berufungsurteil die weiteren von Dr. A in seinem Gutachten genannten EinschrÄxkungen, daÄ¶ die KlÄxgerin nur ohne lÄxngere einseitige KÄ¶rperhaltung und in geschlossenen RÄxumen oder im Freien mit entsprechendem Witterungsschutz arbeiten solle. Auch wenn man unterstellt, das LSG sei von diesem beschriebenen LeistungsvermÄ¶gen ausgegangen, kann der Senat diese Feststellungen seiner Entscheidung nicht zugrunde legen, weil sie in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen sind. Insoweit greift die auf [Äs 103 SGG](#) gestÄxtzte VerfahrensRÄxge der KlÄxgerin durch. Nach den UmstÄxnden des vorliegenden Falles hÄxte sich das LSG hinsichtlich des quantitativen und qualitativen LeistungsvermÄ¶gens der KlÄxgerin zu weiteren Ermittlungen gedrÄxngt fÄxhlen mÄxssen.

Bei seiner tatsÄxchlichen WÄxrdigung des LeistungsvermÄ¶gens der KlÄxgerin hat sich das LSG wegen der von der KlÄxgerin geklagten Kopfschmerzen, MigrÄxneanfÄxlle und des geÄxuÄ¶erten Verdachts auf das Vorliegen einer SpÄxrt-Epilepsie vor allem auf das Gutachten von Dr. T vom 20. Juli 1998 gestÄxutzt. Wie die KlÄxgerin zutreffend geltend macht, hÄxte sich das LSG aber zu einer weiteren Beweiserhebung gedrÄxngt fÄxhlen mÄxssen, nachdem der behandelnde Arzt Dr. H in seiner Stellungnahme vom 9. November 1998 von einem erneuten epileptischen Anfall der KlÄxgerin im Oktober 1998 berichtet und darauf verwiesen hatte, daÄ¶ eine von ihm am 20. Oktober 1998 vorgenommene EEG-Ableitung einen epilepsiebeweisenden Befund ergeben habe. AuÄ¶erdem beschrieb Dr. H epilepsiebeweisende ZungenbiÄ¶verletzungen am 18. August 1997 und am 20. Oktober 1998. Diesen Hinweisen hÄxte das LSG im Wege weiterer SachaufklÄxrung nachgehen mÄxssen, da mit dem Bericht vom 9. November 1998 nicht ganz fernliegende Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens von Dr. T hervorgerufen wurden und eine BestÄxtigung des Befundes von Dr. H sich auf das umschriebene LeistungsvermÄ¶gen der KlÄxgerin hÄxte wesentlich auswirken kÄ¶nnen. Diese Zweifel konnten vom LSG mit der von ihm gegebenen

Begründung nicht ausgemerkt werden.

Soweit das LSG darauf verwiesen hat, daß Dr. T in dem von ihm anlässlich der Untersuchung abgeleiteten EEG vom 23. April 1998 keine Allgemeinveränderung, keinen Herdbefund und keine Zeichen vermehrter epileptischer Anfallsbereitschaft gefunden habe und der Bericht vom 20. Oktober 1998 mit dem früheren Bericht vom 21. August 1997, der Dr. T bekannt gewesen sei, identisch sei, sind diese Ausführungen nicht geeignet, die Richtigkeit des von Dr. H mitgeteilten EEG-Befundes zu widerlegen. Ob der EEG-Befund vom 20. Oktober 1998 tatsächlich mit dem früheren Befund vom 21. August 1997 übereinstimmt, wie das LSG meint -, kann dahinstehen; es bedarf hierzu keiner näheren Klärung, ob das LSG insoweit die Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat, indem es selbst die von Dr. H mitgeteilten medizinischen EEG-Befunde vom 21. August 1997 und 20. Oktober 1998 als identisch beurteilt hat, obwohl die Beschreibungen durchaus differieren. Entgegen den Darlegungen des LSG konnte bereits der Bericht vom 21. August 1997 von Dr. T nicht berücksichtigt werden, weil ihm anlässlich seiner Begutachtung jedenfalls nach Aktenlage dieser Bericht nicht vorgelegen hatte. Dr. T hat ausweislich seines Gutachtens, das im übrigen alle ihm mit den Akten vorgelegten Berichte dokumentiert, auf einen EEG-Befund vom 21. August 1997 auch nicht Bezug genommen. Das LSG hat eine weitere Sachaufklärung bezüglich des Berichtes von Dr. H vom 9. November 1998 zudem für entbehrlich gehalten, weil die Feststellungen von Dr. H mit Zurückhaltung betrachtet werden müssten. Dieses Argument ist angesichts der vom LSG erwähnten Neigung der Klägerin zur Beschwerdeverdeutlichung zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, kann sich aber kaum gegen die von Dr. H erhobenen EEG-Befunde richten, die schließlich der Objektivierung der geklagten Beschwerden dienen sollten. So hat das EEG in der neurologischen Diagnostik gerade auch für ein epileptisches Syndrom seinen Platz (Frommelt, Neurologische Erkrankungen, in Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung, 5. Aufl 1995, S 415; vgl auch Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Aufl 1998, S 445; Weinrich/Trostdorf, Neurologie, in Schettler, Taschenbuch der praktischen Medizin, 10. Aufl 1987, S 1239), wobei Verlaufsbeobachtungen auch über diagnostisch brauchbare Variationen Auskunft geben können, die bei Einzeluntersuchungen noch als im Normbereich zu werten sind (Bochnik, Psychiatrie, in Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung, 5. Aufl 1995, S 477). Lagen dem LSG somit zwei EEG-Befunde vor, die Dr. T nicht bekannt waren, aber seinem selbst erhobenen EEG-Befund widersprachen, so hätte das LSG diese widersprüchlichen medizinischen Aussagen etwa durch eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme bei Dr. T oder durch die Einholung eines weiteren Gutachtens klären müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß Dr. T oder ein anderer Sachverständiger die bislang als anamnestisch fraglich beschriebene Epilepsie aufgrund einer weiteren Untersuchung und unter Berücksichtigung der von Dr. H vorgelegten EEG-Befunde anders beurteilt bzw bestätigt und dementsprechend weitere Leistungseinschränkungen quantitativer oder qualitativer Art gefordert hätte.

Steht demnach das quantitative (zeitliche) Restleistungsvermögen der Klägerin nicht fest, so läßt sich auch insgesamt nicht ausreichend beurteilen, ob sie

berufs- oder erwerbsunfähig ist. Insbesondere erlauben die bisherigen Tatsachenfeststellungen des LSG nicht den Schluss, daß selbst bei unterstelltem vollschichtigem Leistungsvermögen der Klägerin bereits aufgrund der bei dieser bestehenden qualitativen Einschränkungen das Vorliegen eines Versicherungsfalles zu bejahen ist.

Allerdings kann nach der Rechtsprechung des BSG auch bei verbliebener Fähigkeit des Versicherten, noch vollschichtige Arbeiten zu verrichten, EU oder BU bestehen. Zunächst ist die Bezeichnung einer Verweisungstätigkeit erforderlich, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (vgl. [BSGE 80, 24, 33 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8](#)). Auch die Möglichkeit der praktischen Verschlussenheit des Arbeitsmarktes ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung (vgl. [BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8](#)). Die Entbehrlichkeit der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich mit anderen Worten danach, ob ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die an sich noch mögliche Vollzeitätigkeit eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen gibt, oder ob ernste Zweifel daran aufkommen, daß der Versicherte mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen in einem Betrieb einsetzbar ist (vgl. GrS des BSG aaO).

Das Bestehen einer derartigen Bezeichnungspflicht hängt danach in diesem Zusammenhang entscheidend von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen ab. Die Frage, ob diese Einschränkungen die Einsetzbarkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt über das Erfordernis hinaus, die Arbeit körperlich leicht sein, erheblich begrenzen (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr 30](#); [BSGE 81, 15, 18 = SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 23](#)), ist zweckmäßigerweise in zwei Schritten zu klären (vgl. BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr 21](#)): Zunächst genügt eine Beurteilung, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten körperliche Verrichtungen erlaubt, die in ungelerten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen (vgl. [BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8](#)). Durch eine derartige Bezeichnung von Tätigkeiten der Art nach werden dem Versicherten allgemein geeignete Tätigkeitsfelder aufgezeigt (vgl. BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr 17](#); BSG [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 2](#)). Diesem ist es dann überlassen darzulegen, daß er die betreffenden Verrichtungen ("Tätigkeiten der Art nach") als solche nicht mehr ausführen kann oder inwiefern diese in der Arbeitswelt nur unter Bedingungen oder verbunden mit weiteren Anforderungen vorkommen, denen er nicht gewachsen ist. Verbleiben insofern Zweifel, folgt die Prüfung, ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 9. September 1998 â [B 13 RJ 35/97 R](#) â Umdruck S 7).

Der leicht mißverständliche Begriff der ungewöhnlichen Leistungseinschränkung umschreibt insofern grundsätzlich alle die Einschränkungen, die nicht bereits von dem Erfordernis "körperlich leichte Arbeit" erfaßt werden, also in dieser Hinsicht nicht als "gewöhnlich" angesehen werden können (vgl. Loytved, NZS 1999, 276, 278; BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr 19](#)).

Demzufolge ist näher zu ermitteln, in welchem Umfang sich diejenigen qualitativen Leistungseinschränkungen, die das Feld körperlich leichter Tätigkeiten weiter einengen, zusammengenommen auf die Einsetzbarkeit des Versicherten im Arbeitsleben auswirken (vgl. [BSGE 81, 15](#), 18 f = [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 23](#)).

Das LSG hat aber weder körperliche Verrichtungen noch Tätigkeiten der Art nach aufgezeigt, die für die Klägerin in Betracht kommen, noch hat es sich näher abgesehen von dem Erfordernis, einen ergonomischen Sitzplatz zu stellen mit den Auswirkungen der festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen befasst. Angesichts der Art und Anzahl dieser Leistungseinschränkungen bestehen jedoch durchaus Zweifel, ob sich diese nicht auf die Einsetzbarkeit der Klägerin im Arbeitsleben auswirken, selbst wenn die weiteren Ermittlungen das vollschichtige Leistungsvermögen für leichte Arbeiten bestätigen sollten. Insbesondere der Ausschluss von Tätigkeiten ohne besondere Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit, Übersicht, Aufmerksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit (wie in ihrem bisherigen Berufsleben) ist im einer überwiegend sitzenden Tätigkeit geeignet, das Arbeitsfeld der Klägerin über die leichten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes hinaus einzuschränken. Ungeachtet der Frage, ob durch die noch notwendige weitere medizinische Sachaufklärung eventuell weitere Leistungseinschränkungen als erforderlich angesehen werden, könnten bereits die bestehenden Einschränkungen allerdings Anlass sein, der Klägerin zumindest eine konkrete Verweisungstätigkeit aufzuzeigen. Gerade im Hinblick auf den beruflichen Werdegang der Klägerin, der wohl geprägt ist durch einfache körperliche Tätigkeiten, sind Zweifel begründet, ob mit den beschriebenen Einschränkungen noch Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen.

Aufgrund der Ausführungen des LSG besteht weiter Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Benennung konkreter Verweisungstätigkeiten wegen einer Summierung von ungewöhnlichen Leistungseinschränkungen im obigen Sinne nicht erst dann geboten ist, wenn diese Leistungseinschränkungen zu betriebsunüblichen Arbeitsbedingungen führen. Insbesondere wenn nach dem körperlichen Leistungsvermögen nur noch Verweisungstätigkeiten weit außerhalb des bisherigen Berufsfeldes aufgezeigt werden können, kann ggf die Aufnahme einer solchen Verweisungstätigkeit nur nach einer längeren Einarbeitungszeit möglich sein. Nach der Rechtsprechung ist eine Verweisung auf Tätigkeiten, die eine Einarbeitungszeit von mehr als drei Monaten bis zur vollwertigen Ausübung dieser Tätigkeit erfordert, einem Versicherten nicht zumutbar (vgl. Loytved, aaO, S 279 mwN zur Rechtsprechung des BSG).

Gerade im Hinblick auf die von der Klägerin im Laufe ihres Berufslebens verrichteten Tätigkeiten erscheint eine Verweisung auf Verwaltungs- bzw. Büroberufe ohne nähere Feststellungen ihrer beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse als fraglich. Sollten aufgrund der Einschränkungen des körperlichen Leistungsvermögens nur noch derartige Berufstätigkeiten oder andere ähnlich berufsfremde Arbeiten in Betracht kommen, wäre ggf zu klären, ob die inzwischen fast 58 Jahre alte Klägerin die geistigen Voraussetzungen und die

erforderliche Umstellungsfähigkeit für eine derartige Tätigkeit mitbringt (vgl. hierzu BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr 45](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 37](#)).

Da der erkennende Senat die nach alledem erforderlichen weiteren Ermittlungen im Revisionsverfahren nicht selbst durchführen kann (vgl. [Â§ 163 SGG](#)), ist das Berufungsurteil gemäß [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses Gericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024